

## **STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

#### **-Verwaltungsgebührensatzung vom**

**21.12.1965**

mit eingearbeiteten Änderungen vom 24.03.1977, 02.11.1979, 24.03.1983 26.09.1985, 27.02.1987, 13.11.1996, 19.09.2001 und 14.05.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 30.11.1965 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Kirchheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt

ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie die Ausweisung für Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,
- h) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland,
  - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  - d) die Gemeinde, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände

und der Zweckverbände.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners

zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt fünf Deutsche Mark.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschgebühren festgesetzt werden.

(6) Ist dieselbe Tätigkeit aus mehreren Gründen gebührenpflichtig, so wird nur die höhere Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

##### **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben

wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### **§ 6**

##### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten

oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen,

wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### **§ 7**

##### **Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Die Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegramm- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Kirchheim unter Teck, den 21.12.1965

In den letzten Änderungen

gez. Hauser

Oberbürgermeister

## **STADT KIRCHHEIM UNTER TECK Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis**

Nr.	Amtshandlung Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  1/10-1/1 der Gebühr, die bei positiver Bescheidung entstanden wäre; mind. 2,50 € wegen Unzuständigkeit gebührenfrei
2	Abwasserbeseitigung Genehmigung des Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage für ein baugenehmigungsfreies Bauvorhaben 25 bis 250 €
3	Allgemeine Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorsieht 3 bis 2.500 €
4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist 3 bis 100 €
5	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche 3 bis 50 € mündliche Auskünfte einfacher Art gebührenfrei

- 6 Befreiungen und Ausnahmegewilligungen  
von gesetzlichen Vorschriften oder  
gemeindlichen Bestimmungen  
5 bis 1.000 €
- 7 Beglaubigungen, Bestätigungen  
7.1 von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  
3 bis 100 €  
werden mehrere Unterschriften in einer Urkunde  
gleichzeitig beglaubigt oder wird die Unterschrift  
einer Person auf verschiedenen Urkunden gleichzeitig  
beglaubigt, kommt für die erste Unterschrift  
die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte davon  
in Ansatz
- 7.2 der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,  
Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.  
aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken  
mit der Unterschrift je Seite  
1 bis 10 €  
mind. 2,50 €
- 8 Bescheinigungen  
Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller  
Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit  
nichts anderes bestimmt ist  
3 bis 50 €  
Bestätigung für den Empfang und die Verwendung  
von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im  
Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts  
(Spendenbescheinigungen) gebührenfrei
- 9 Bestattungsrecht  
Ausstellung eines Leichenpasses  
(§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)  
10 bis 30 €  
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen  
5 bis 20 €
- 10 Feiertagsrecht  
Befreiung vom Tätigkeitsverbot während der Zeit  
des Hauptgottesdienstes  
15 bis 50 €  
Befreiung vom Tanzverbot des § 11 des Feiertagsgesetzes  
50 bis 200 €
- 11 Fundsachen, Fundtiere  
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den  
Verlierer oder Eigentümer  
2% des Wertes bis 500 €  
und 1% des Mehrwertes  
mind. 2,50 €  
bei Tieren 2% des Wertes  
zzgl. Unterbringungskosten
- 12 Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zulassungen,  
Konzessionen und dergl. aller Art, soweit  
nichts anderes bestimmt ist  
5 bis 500 €
- 13 Gutachten, Inaugenscheinnahme nach dem Wert  
des Gegenstandes  
0,5-5%  
mind. 15 € je angefangene

- halbe Stunde der Inanspruchnahme
- 14 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren  
je Person 10 bis 50 €
- 15 Landesbauordnung (Kenntnisgabeverfahren)  
Bestätigung des Eingangszeitpunktes der vollständigen  
Bauunterlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)  
25 bis 250 €  
Benachrichtigung der Angrenzer nach § 55 LBO  
je Angrenzer 10 €
- 16 Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener  
oder zerstörter Lohnsteuerkarten  
(§ 39 Abs. 1 Satz 4 EstG) 5 €
- 17 Melderecht
- 17.1 Gebührenfrei sind  
die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige  
die Meldebestätigung  
die Auskunft an den Betroffenen  
die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und  
Löschung von Melderegisterdaten  
Eintragung einer Auskunftssperre
- 17.2 Melderegisterauskünfte  
einfache Auskunft § 32 Abs. 1 Meldegesetz  
5 €  
erweiterte Auskunft § 32 Abs. 2 Meldegesetz  
10 €  
  
Gruppenauskunft  
§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz  
je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt  
1,50 €  
EDV-unterstützte Gruppenauskunft  
15 bis 2.500 €
- 17.3 Bescheinigungen der Meldebehörde  
zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigung  
der Meldebehörde  
je Bescheinigung 5 €
- 17.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde  
5 bis 500 €
- 18 Abgabe von Planunterlagen
- 18.1 Auszüge aus Bauleitplänen, Luftbildern, Entwurfsplänen  
oder technischen Zeichnungen ohne Bezugsebene  
als s/w-Kopie  
DIN A 4 8 €  
DIN A 3 13 €  
größere Formate je qdm 0,80 €
- 18.2 Auszüge aus analogen oder digitalen Bestandsplänen  
oder Bauleitplänen mit Darstellung der Bezugsebene  
als s/w-Kopie  
Abgebildet wird zur Bezugsebene max. 1 weitere  
Fachschiele  
DIN A 4 15 €  
DIN A 3 20 €  
größer als A 3 bis 20 qdm 25 €  
größere Formate je qdm 1,20 €
- 18.3 Auszüge aus digitalen Bestandsplänen, Bauleitplänen  
oder Luftbildern mit Darstellung der Bezugsebene  
und freier Wahl der Fachschalen als Farbplot

- DIN A 4 27,50 €  
DIN A 3 35 €  
größer als A 3 bis 20 qdm 40 €  
größere Formate je qdm 1,90 €
- 18.4 Abgabe von Punktdaten als Datei im ASCII-Format  
Die Abgabe erfolgt im Regelfall per e-mail oder auf  
Datenträger  
je Punkt 0,035 €  
mind. 50 €  
zugehöriger Plot des Plans mit Punktnummern wie Nr. 18.1
- 18.5 Abgabe digitaler Vektordaten je Fachschale  
ohne Daten der Bezugsebene  
Die Abgabe erfolgt im Regelfall per e-mail oder auf  
Datenträger im SQD- oder DXF-Format  
je Element (= jedes einzeln ansprechbare geometrische  
Grafikelement z.B. Punkt, Linie, Text)  
0,05 €  
mind. 50 €
- 18.6 Abgabe digitaler Rasterdaten je Fachschale in Farbe  
Die Abgabe erfolgt im Regelfall per e-mail oder auf  
Datenträger im JPG- oder TIFF-Format  
in mittlerer Auflösung  
je Planausschnitt und je qdm im Maßstab 1:500  
3 €  
mind. 50 €
- 18.7 Zuschlag nach Zeitaufwand bei besonderen Aufwendungen  
über die Standardabgabe hinaus (z.B.  
umfangreiche Selektionen, besondere Datenaufbereitung)  
je Arbeitsstunde  
für Ingenieur 45 €  
für Techniker 35 €
- 19 Rechtsbehelfe  
Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren,  
Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde  
usw.  
wenn der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig  
oder unbegründet zurückgewiesen wird oder  
wenn derjenige die Kosten des Verfahrens trägt, der  
die angefochtene Entscheidung beantragt hatte 25 bis 500 €  
wenn der Rechtsbehelf zurückgenommen wird und  
kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen  
1/10 bis 1/2 voranstehender  
Gebühr  
mind. 10 €
- 20 Rücknahme von Anträgen  
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)  
1/10 bis 1/2 der vollen  
Gebühr  
mind. 2,50 €
- 21 Fertigung und Vervielfältigung von Schriftstücken  
(Schreibgebühr)
- 21.1 Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten,  
Protokollen öffentlicher Verhandlungen, amtlichen  
Büchern, Registern usw., die auf Antrag und  
nicht durch Ablichtung erstellt werden  
je angefangene DIN A 4-Seite

- |      |   |              |
|------|---|--------------|
|      | in deutscher Sprache  |              |
|      |   | 5 €          |
|      | in fremder Sprache  |              |
|      |   | 10 €         |
| 21.2 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde |              |
|      |   | 6,65 €       |
| 21.3 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und Druckerauszüge von Schriftstücken   |              |
|      | bei einem Format bis einschl. DIN A 4   |              |
|      | für die erste Seite   | 0,80 €       |
|      | für jede weitere Seite  | 0,50 €       |
|      | bei einem größeren Format   |              |
|      | für die erste Seite   | 1,30 €       |
|      | für jede weitere Seite  | 1 €          |
| 22   | Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen  |              |
| 22.1 | Bescheinigung nach §§ 144/145 BauGB   | 25 €         |
| 22.2 | Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzbehörde (§ 7h EstG)   | 50 bis 250 € |
| 23   | Vorkaufsrecht   |              |
|      | Ausstellung eines Negativzeugnisse nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB  | 20 €         |
| 24   | Wohnungsbindungsgesetz  |              |
|      | Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung   |              |
|      | gebührenfrei  |              |